



Richtlinien Helfende

FUNKTION

Die helfende Person ist für den ihr zugeordneten Auftrag verantwortlich.

PFLICHTEN

Es gelten folgende Pflichten:

- Anweisungen der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV) befolgen
- Erfüllung der Pflegeaufgaben gemäss Erfahrung und Weisungen (Einführungskurs Tetrabegleitung, Pflegeleitung und Anweisungen der Teilnehmenden)
- Eingehen auf Teilnehmende und Begleitungen gemäss seinen Wünschen (baden, Stadtbummel, individueller Ausflug, usw.)
- Eigene Bedürfnisse zurückstellen
- Einwandfreies Verhalten
- Transfers sachgemäss durchführen
- Mitteilung allfälliger Beobachtungen an Pflegeleitung/Gruppenleitung
- Hilfeleistungen überall wo notwendig
- Vermeidung von sämtlichen mit der Veranstaltung verbundenen Gefahren unter Vorkehrung der zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen
- Vermeidung von Handlungen/Unterlassungen, welche der SPV Schaden zufügen bzw. die Leistungen gegenüber Teilnehmenden beeinträchtigen
- Vertrauliche Behandlung sämtlicher erhaltenen Informationen über Teilnehmende
- Treuepflicht gegenüber dem/der Auftraggeber/in
- Erhaltung einer guten Stimmung innerhalb der Gruppe
- Förderung zur Selbständigkeit der Teilnehmenden
- Nötige Distanz zwischen Pflegenden und Teilnehmenden wahren
- Toleranz und Respekt innerhalb der Gruppe

ENTSCHÄDIGUNG

a) *Mahlzeitentschädigung*

CHF 0.– pro Tag	bei Vollpension
CHF 25.– pro Tag	bei Halbpension
CHF 50.– pro Tag	bei Zimmer mit Frühstück

b) *Weggeldentschädigung*

Grundsätzlich werden die Wegspesen für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs übernommen. Sind An- und Rückreise per öV nicht machbar oder zumutbar, werden Fahrspesen rückerstattet.

ÖV Kosten Wohnort-Abfahrtsort-Wohnort

Preis Halbtax, zweite Klasse gemäss Spesenabrechnung

Ohne Halbtax: Entschädigung der effektiven Kosten gemäss Beleg und Spesenabrechnung

Fahrtspesen Wohnort-Abfahrtsort-Wohnort

Entschädigung pro Kilometer –.40/km

Parkieren

Ist der Reiseabfahrtsort Nottwil und startet die Reise vor 8.00 Uhr morgens, bzw. ist die Rückkehr nach 20.00 Uhr abends und ist die Anreise daher nicht per öV möglich, so werden die Kosten für das Parkieren im SPZ Parkhaus rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt gemäss Beleg und Spesenabrechnung.

Der Betrag wird nach der Reise auf das mit dem Anmeldeformular angegebene Konto überwiesen.

VERSICHERUNGEN

a) Krankheit und Unfall

Die Versicherung ist Sache der Helfer. Personen, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, müssen sich bei ihrer Krankenkasse gegen Unfall versichern.

b) Annullations- und Rückreiseversicherung

Wird von der SPV für die Helfenden für die Dauer ihres Einsatzes abgeschlossen.

c) Versicherungen, die neben Punkt a und b individuell abgeschlossen werden müssen sind:

- Diebstahlversicherung
- Gepäckversicherung

d) Berufshaftpflicht

Wenn auf Reisen Personen oder Sachen zu Schaden kommen, sind die Schäden bis zur aufgeführten Versicherungssumme und gemäss den allgemein gültigen Vertragsbedingungen gedeckt. Die Haftpflicht erstreckt sich nicht auf Handlungen, die vorsätzlich verübt wurden.

SORGFALTSPFLICHT

Die Helfenden verpflichten sich zu einer getreuen und sorgfältigen Ausführung ihres Auftrages. Sie sind verpflichtet, mit den anvertrauten Gegenständen und Geldern der Organisation sorgfältig umzugehen.

VORBEHALTE

Aus wichtigen Gründen, namentlich bei ungenügender Leistung oder nicht sachgemässer Erfüllung des Auftrages, behält sich die SPV folgende Massnahmen vor:

- allgemeiner Ausschluss als Helfer und Pfleger
- Regress- bzw. Schadenersatzforderungen für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden

ANNULATION DER REISE

Dieses Reglement ist gültig unter dem Vorbehalt, dass die Reise definitiv durchgeführt wird. Bei einer Annullation wird es hinfällig, ohne dass die Helfenden Anspruch auf eine Ersatzreise haben. Schadenersatzansprüche oder Entschädigung der Reise sind ausgeschlossen.